

Schul- und Förderverein des Gymnasiums mit Regionaler Schule (Kooperative Gesamtschule) Altentreptow e. V.

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schul- und Förderverein des Gymnasium mit Regionaler Schule (Kooperative Gesamtschule) Altentreptow e. V.“, hat seinen Sitz in Altentreptow und ist in das Vereinsregister eingetragen (im folgenden hier „Schulverein“ genannt).

2. Zweck und Aufgaben

Der Schulverein versteht sich in diesem Sinne als ideeller und materieller Förderer des Gymnasiums mit Regionalschule (Kooperative Gesamtschule) Altentreptow. Zweck des Schulvereins ist die Unterstützung der Durchführung von Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Beschaffung finanzieller Mittel, welche an die Schule mit Zweckbindung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit weitergeleitet werden.

Der Verein stellt sich unter anderen die Aufgaben:

- die Schuler zu verstärkter Mitarbeit zu motivieren, _ die benachteiligten Schüler zu fördern, _ die Unterrichtsarbeit durch Zuwendung für Lehr- und Unterrichtsmittel zu unterstützen _ die Öffentlichkeit über die Leistungen und Probleme der Schule informieren, _ in Konfliktfällen vermittelnd einzugreifen,
- Eltern für die Belange und Erfordernissen der Schule zu gewinnen, _ das Interesse ehemaliger Schüler für die Belange

und Erfordernisse der Schule zu erhalten, – den Erhalt der Schule.

Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Schulverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Schulvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) fördernden aktiven Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen)
- b) fördernden passiven Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen)
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Schülern
- e) Lehrern

Förderndes aktives Mitglied - mit Stimmrecht - kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Entsprechendes gilt für passiver Mitglieder, allerdings ohne Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben; die Höhe wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung erfolgt zum 31.12. des laufenden Jahres. Der

Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Ehrenmitgliedschaft - ohne ausdrückliche Pflicht der Zahlung des Jahresbeitrages - kann jedem durch die Mitgliederversammlung angetragen werden, der sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben hat.

4. Vereinsorgane

Die Organe des Schulvereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Kassenprüfer.

5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Schulvereins. Sie tagt einmal im Kalenderjahr. Alle Mitglieder des Vereins sind teilnahmeberechtigt, auch die nicht stimmberechtigten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen. Der Vorstand lädt spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin durch ortsübliche Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre),
- Wahl von 2 Kassenprüfern (alle 3 Jahre),
- Feststellung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands (per Beschluss)

- Festlegung der Richtlinien über die Verwendung der Vereinsgelder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Soweit nicht im Gesetz oder Satzung höhere Stimmmehrheiten vorgeschrieben sind, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Protokollanten und durch den Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Vereins zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, mindesten einem weiteren Mitglied.

Der (die) Schulleiter(in) und der (die) Vorsitzende der Schulkonferenz nehmen mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Schulverein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend

sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt.

7. Kassenführung und -prüfung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Die Kassenprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht des Vorstandes und die Kassenbelege und erstatten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Bericht.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schulvereins darf nur einer eigens zu diesem Zweck durch schriftliche Einladung anberaumter Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Schulträger zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altentreptow, den .

12.06.2007

Sab V. Hor
L. T. J.
H. W. K.